## KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Michael Meister, Fraktion der AfD

Einsatz und Nutzung von sogenannten "Stillen SMS" als Peilsender

und

## **ANTWORT**

der Landesregierung

## Vorbemerkung

Sogenannte "Stille SMS" (SSMS) dienen zur Ermittlung des Standorts und daraus resultierend der Aufzeichnung eines Bewegungsprofils eines Mobilfunkgeräts. Dabei handelt es sich um einen technischen Vorgang, bei welchem eine spezielle SMS gesendet wird, die auf dem empfangenden Endgerät weder optisch noch akustisch ein Signal auslöst und somit keinen physischen Zugriff auf das Mobilfunkgerät erfordert.

1. Welche Behörden in Mecklenburg-Vorpommern nutzen sogenannte "Stille SMS", um Standorte von Personen zu ermitteln und Bewegungsprofile zu erstellen?

Die SSMS wird nur im Rahmen von Überwachungsmaßnahmen der Telekommunikation (TKÜ) von kriminalpolizeilichen Behörden und Dienststellen der Landespolizei (Behörden: Landeskriminalamt, Polizeipräsidien Rostock und Neubrandenburg; Dienststellen: Kriminalpolizeiinspektionen und Polizeiinspektionen) sowie der Verfassungsschutzabteilung des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ermittlung von Standorten umgesetzt. Dabei wird lediglich die eingeloggte Funkzelle zu einem Telekommunikationsanschluss erhoben, nicht aber der genaue Standort (vgl. GPS) des Mobilfunkgeräts.

2. Wie viele "Stille SMS" wurden in der letzten Legislaturperiode bis dato durch welche Behörde verschickt (bitte detailliert nach Jahr, Behörde und Rechtsgrundlage auflisten)?

Zur Umsetzung von SSMS ist für die Polizei eine richterliche Anordnung oder eine nachträgliche richterliche Bestätigung gemäß §§ 100a in Verbindung mit 100i der Strafprozessordnung (StPO) erforderlich. Die mit dem Versand der SSMS erhobenen Standortdaten können folglich nur mit einer gleichzeitig laufenden, richterlich angeordneten, inhaltlichen TKÜ-Maßnahme (§ 100a StPO) erhoben werden.

Die Polizei kann zur Gefahrenabwehr nach § 33f Absatz 1 Nummer 2 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes (SOG M-V) unter den Voraussetzungen des § 33d Absatz 1 SOG M-V durch technische Mittel den Standort eines Mobilfunkgerätes ermitteln. Die mit dem Versand der SSMS erhobenen Standortdaten können ebenfalls nur mit einer gleichzeitig laufenden inhaltlichen TKÜ-Maßnahme gemäß § 33d Absatz 2 SOG M-V ermittelt werden. Somit sind nur Personen betroffen, bei denen eine Überwachungsmaßnahme angeordnet wurde.

Die Ermächtigungsgrundlage für die Nutzung von SSMS durch die Verfassungsschutzabteilung richtet sich nach dem Landesverfassungsschutzgesetz in Verbindung mit dem Gesetz zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses.

Die Angabe der Anzahl der ausgelösten SSMS ist nicht möglich, da dazu kein statistisch aufbereitetes Datenmaterial vorliegt. Eine händische Erhebung dieser Daten aus allen Ermittlungsverfahren bei den oben genannten Behörden und Dienststellen zur Beantwortung der Frage würde insgesamt einen Aufwand begründen, der schon mit der aus Artikel 40 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern folgenden Pflicht zur unverzüglichen Beantwortung Kleiner Anfragen nicht zu vereinbaren wäre.

Eine andere Möglichkeit zur Beanwortung dieser Frage, wie zum Beispiel über die Anzahl der gleichzeitig laufenden, richterlich angeordneten, inhaltlichen TKÜ-Maßnahmen, besteht nicht, weil nicht bei jeder TKÜ-Maßnahme SSMS verschickt werden, sondern nur bei entsprechendem Ermittlungsbedarf.

3. An wie viele unterschiedliche Personen wurden in der letzten Legislaturperiode bis dato "Stille SMS" verschickt?

Welche konkrete Person den Anschluss tatsächlich nutzt, ist nicht im technischen System hinterlegt. Nur die jeweilige ermittelnde Person im Verfahren kann eine solche personelle Zuordnung vornehmen. Dies würde jedoch eine händische Erhebung der Daten aus allen Ermittlungsverfahren bei den oben genannten Behörden und Dienststellen erfordern. Dies würde insgesamt einen Aufwand begründen, der schon mit der aus Artikel 40 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern folgenden Pflicht zur unverzüglichen Beantwortung Kleiner Anfragen nicht zu vereinbaren wäre.